

Einreisequarantäne / Reiserückkehrer

Merkblatt zum Vollzug der EQV / Reiserückkehrer aus dem Ausland

1. Klärung, ob Einreise aus einem Risikogebiet:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html
Falls dies bejaht werden kann, dann weiter bei Schritt 2:
2. Der/Die Einreisende/n muss bzw. müssen sich sofort nach Einreise (grundsätzlich für 14 Tage) auf direktem Wege in die häusliche Quarantäne begeben und sich **unverzüglich** zur Erfassung der Quarantäne bei der zuständigen Behörde unter 0971/801-8162 oder -8172 (während unserer Öffnungszeiten) melden. Aufgrund der Vielzahl von telefonischen Anfragen ist es dringend anzuraten, eine E-Mail zu schreiben, um die Einreise anzuzeigen. Hierzu wurde folgendes E-Mail Postfach eingerichtet: Reiserueckkehrer@kg.de. Im Falle der Nutzung des E-Mailpostfaches sollte eine Telefonnummer angegeben werden, sodass ein Rückruf erfolgen kann. Ebenso kann diese E-Mail Adresse auch am Wochenende oder außerhalb unserer Öffnungszeiten genutzt werden.

Im Anschluss daran wird telefonisch ein Ermittlungsbogen (kurze Befragung) mit dem/der Reiserückkehrer/in aus dem Risikogebiet aufgenommen.

3. Eine **vorzeitige Befreiung** aus der Quarantäne ist nur möglich durch Vorlage eines negativen der Person zugeordneten PCR-Tests auf SARS CoV-2. Diese Corona- Testung ist sowohl vor Einreise im Ausland (siehe Punkt 4) als auch im Inland (siehe Punkt 5) möglich.
Es wird empfohlen, Testergebnisse auf SARS CoV-2 auch an die o.g. E-Mail Adresse einzusenden.
Es sollte beachtet werden, dass eine Antikörpertestung auf SARS CoV-2 nicht akzeptiert wird.
4. Liegt ein ärztliches Zeugnis (nicht älter als 48 Stunden) mit negativer Corona-Testung **aus dem Ausland** in deutscher oder englischer Sprache vor, dann kann dieses Zeugnis aus folgenden Ländern anerkannt werden:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html
5. Zur Wahrnehmung eines Termins bei einem Arzt bzw. einer Ärztin (in der Regel Hausarzt bzw. Hausärztin) zur Testung **im Bundesgebiet** müssen die Hygienevorschriften beachtet werden. Der Arzt sollte über die Reiserückkehr aus einem Risikogebiet informiert werden. Es sollte bei dem Termin darauf geachtet werden, dass der/die Reiserückkehrer/in nicht in unmittelbarem Kontakt zu anderen Patienten in der Praxis kommt.

Weitere Hinweise: Denkbar wäre auch eine Testung am Flughafen unmittelbar nach Einreise oder am Grenzübergang im Rahmen der Rückreise.

6. Bei Vorlage eines negativen Tests auf SARS CoV-2 kann dann schließlich eine vorzeitige Befreiung aus der Quarantäne durch die zuständige Behörde erfolgen. Hierüber wird der/die Betroffene telefonisch kontaktiert und ausführlich aufgeklärt. Der/die Einreisende darf nach dem Anruf offiziell seine/ihre Unterkunft verlassen. Eine Bescheinigung für die Entlassung aus der Quarantäne wird auf Wunsch im Anschluss ausgestellt.
7. Sollten nach Entlassung aus der Quarantäne COVID-19 vereinbare Symptome (wie z. B. Husten, Fieber und Atemnot) auftreten, ist eine unverzügliche Information des Hausarztes bzw. der Hausärztin erforderlich, um die Beschwerden abzuklären.

Für weitergehende Fragen steht das Landratsamt Bad Kissingen gerne unter **0971/801-8162 oder 0971/801-8172** zur Verfügung.

Das vorliegende Merkblatt wurde in Anlehnung an die derzeit geltenden Vorschriften erstellt.